

**Empfehlungen  
der Verbände der Krankenkassen auf  
Bundesebene sowie des GKV–Spitzenverbandes  
für den Bereich Fahrkosten  
während der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS–CoV–2  
vom 03.04.2020**

**Stand: 25.01.2021**

**Gültig bis zum 31.03.2021**

Version 1.5

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
politik@gkv–spitzenverband.de  
www.gkv–spitzenverband.de



# 1 Präambel

Die SARS-CoV2-Epidemie weist in Deutschland weiterhin eine dynamische Entwicklung auf. Die von der Bundesregierung und den Bundesländern angeordneten Maßnahmen zur Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus und der dadurch ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 werden kontinuierlich an die jeweilige Situation angepasst, zuletzt durch den Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021. Durch die damit einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens sind Krankenkassen und Leistungserbringer insbesondere in Regionen mit einem hohen Infektionsgeschehen gefordert, eine reibungslose Versorgung aufrechtzuerhalten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 27.03.2020 rückwirkend zum 09.03.2020, aktualisiert mit Beschlüssen vom 28.05.2020 und 29.06.2020, u.a. zeitlich befristete Sonderregelungen für die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) getroffen und an die aktuelle Lage der Epidemie angepasst. Am 17.09.2020 ermöglichte der G-BA in einem Grundlagenbeschluss regional und zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens durch gesonderten Beschluss kurzfristig in Kraft setzen zu können, wenn es regional spezifisch zu steigenden Infektionszahlen durch das Coronavirus kommt. Diese Ausnahmeregelungen orientieren sich an den zuletzt gültigen bundeseinheitlichen Regelungen laut den G-BA-Beschlüssen vom 28.05.2020 (<https://www.g-ba.de/beschluesse/4316/>) und 29.06.2020 (<https://www.g-ba.de/beschluesse/4360/>). Für die KT-RL sind zwei entsprechende Ausnahmeregelungen vorgesehen:

1. Genehmigungsfreiheit für Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen
2. Verordnungen von Krankentransporten können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von den Ärzten postalisch an die Versicherten übermittelt werden.

Diese Ausnahmeregelungen gelten, sofern die Verordnung von einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt mit Sitz in einem der jeweils durch gesonderten Ausnahmebeschluss auf Grundlage von § 9 Absatz 2a GO festgelegten Gebiete ausgestellt wurde oder sich der Wohnort der oder des Versicherten innerhalb eines dieser Gebiete befindet.

Zudem beschloss der G-BA am 17.09.2020, die bis zum 30.09.2020 geltende Sonderregelung in § 11 Abs. 1 Nr. 1 KT-RL (Genehmigungsfreiheit von Krankentransportwagenfahrten von COVID-19-Erkrankten und unter behördlicher Quarantäne stehender Versicherter) bundesweit zu verlängern; diese Regelung gilt, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 des IfSG

eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens jedoch bis zum 31.03.2021. Der Beschluss vom 17.09.2020 ist abrufbar unter: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4475/>.

Angesichts des anhaltend dynamischen Infektionsgeschehens in Deutschland hat der G-BA mit Beschluss vom 21.01.2021 die geltenden bundeseinheitlichen Corona-Sonderregelungen für ärztlich verordnete Leistungen bis zum 31.03.2021 verlängert. Dazu gehört auch die Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 2 KT-RL, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen die Verordnung von Krankbeförderungen auch nach telefonischer Anamnese möglich ist. Die Sonderregelung ist ebenfalls befristet bis zum 31.03.2021. Der – noch nicht in Kraft getretene – Beschluss vom 21.01.2021 ist abrufbar unter: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4673/>.

Zur Sicherung der Versorgung und zur Unterstützung der Leistungserbringer im Bereich Fahrkosten haben sich die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband auf nachfolgende ergänzende Empfehlungen verständigt, deren Anwendung – analog der Befristung der Corona-Sonderregelungen des G-BA – bis zum 31.03.2021 empfohlen wird (zu den vorherigen Empfehlungen siehe Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 286/2020 vom 08.04.2020, 423/2020 vom 03.06.2020, 493/2020 vom 01.07.2020, 686/2020 vom 30.09.2020 und 923/2020 vom 16.12.2020). Die Empfehlungen stellen kein Präjudiz für die Zeit danach dar. Die Entwicklungen der Corona-Epidemie werden weiterhin beobachtet. Zum Auslaufen der gemeinsamen Empfehlungen wird bewertet werden, ob über den 31.03.2021 hinaus eine weitere Verlängerung erforderlich sein wird.

## 2 Handlungsempfehlungen allgemein

1. Die Verträge nach § 133 Abs. 1 und 3 SGB V sehen regelhaft zum Nachweis der durchgeführten Fahrt(en) eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor. Zur Bestätigung über die Durchführung der Fahrt kann auf die Bestätigungsunterschrift des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten verzichtet werden, wenn die Quittierung ersatzweise durch den Leistungserbringer erfolgt.
2. Als Gruppen- bzw. Sammelfahrten verordnete Fahrten können zur Vermeidung unnötiger Kontakte als Einzelfahrt im ursprünglich verordneten Transportmittel oder auch als Fahrt mit dem privaten PKW durchgeführt werden. Eine Änderung der Verordnung oder Genehmigung ist dafür nicht erforderlich. Die Vergütung erfolgt in Höhe der Preise nach § 133 SGB V (Vertragspreise) für das verordnete Transportmittel oder bei Nutzung des PKW der

Kosten nach § 60 Abs. 3 Nr. 4 SGB V. Für COVID-19-Erkrankte oder Personen, die gemäß behördlicher Anordnung unter Quarantäne stehen, gilt Abschnitt 3, Ziffer 1.

3. Alle corona-bedingten Verlegungsfahrten zur Schaffung von Behandlungskapazitäten sollten gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V übernommen werden. Die Verordnungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Prüfung möglicher Erstattungsansprüche sollte erst im Nachhinein erfolgen.

### **3 Handlungsempfehlung für COVID-19-Erkrankte und für unter behördlicher Quarantäne stehende Erkrankte**

1. Nach § 6 Abs. 2 der KT-RL soll ein Krankentransport verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten wie COVID-19 vermieden werden kann. Nach Maßgabe des G-BA bedürfen in Abweichung von § 6 Abs. 3 Satz 1 der KT-RL Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 KT-RL); diese Regelung gilt, solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.